

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchten
-Abfallentsorgungssatzung – AbfS-
vom 04.11.2022**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 *Zielsetzung und Aufgabe*
- § 2 *Vermeidung von Abfällen*
- § 3 *Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde*
- § 4 *Ausgeschlossene Abfälle*
- § 5 *Anschluss- u. Benutzungsrecht*
- § 6 *Anschluss- u. Benutzungszwang*
- § 7 *Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang*
- § 8 *Ausnahmen vom Anschluss- u. Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung*
- § 9 *Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen*
- § 10 *Erfassung durch Holz- und Bringsysteme*
- § 11 *Anzahl und Größe der Abfallbehälter*
- § 12 *Benutzung der Abfallbehälter*
- § 13 *Bioabfall – Einsammlung u. Getrennthaltungspflicht*
- § 14 *Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten u. Überlassen weiterer wiederverwertbarer Abfälle*
- § 15 *Häufigkeit und Zeit der Leerung*
- § 16 *Entsorgung von Sperrmüll u. Elektro-Altgeräten*
- § 17 *Entsorgung von schadstoffhaltigen bzw. gefährlichen Abfällen*
- § 18 *Anmeldepflicht*
- § 19 *Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht*
- § 20 *Unterbrechung der Abfallentsorgung*
- § 21 *Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang*
- § 22 *Abfallentsorgungsgebühren*
- § 23 *Andere Berechtigte und Verpflichtete*
- § 24 *Begriff des Grundstücks*
- § 25 *Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen*
- § 26 *Ordnungswidrigkeiten*

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anl. 1: Verzeichnis der gefährlichen Abfälle

Anl. 2: Verzeichnis über kompostierbare organische Abfälle (für die Biotonne geeignet)

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchen
-Abfallentsorgungssatzung – AbfS-
vom 04.11.2022**

Präambel

Aufgrund der

- §§ 7 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.2020.S. 916) in der jeweils geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S.1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils gelten Fassung;
- der §§ 5 u. 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I 2020, S. 1533),
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.232)

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung vom 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Gemeinde Borchten (nachfolgend: Gemeinde) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gemeindegebiet nach Maßgabe der §§ 17 Abs. 1 KrWG und 5 LKrWG NRW und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.

b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW). Die Gemeinde wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) unterstützt.

c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Gemeinde führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis Paderborn übertragen worden sind.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen.

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hinaus, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit, Langlebigkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Vermeidung von Abfällen

Wer die gemeindliche Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem folgende Punkte:

a. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden,

b. bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden oder von der Gemeinde gefördert werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn wichtige Gründe oder Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung,

c. die Gemeinde wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden,

d. die Gemeinde wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden,

e. die Gemeinde muss ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Paderborn, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a. Einsammeln und Befördern von **Restmüll**;

b. Einsammeln und Befördern von **Bioabfällen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);

c. Einsammeln und Befördern von **Altpapier** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);

d. Einsammlung und Beförderung von **Kunststoffabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

e. Einsammlung und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

f. Einsammlung und Beförderung von **sperrigen Abfällen (Sperrmüll)**; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. KrWG);

g. Einsammeln und Befördern **von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;

h. Einsammlung und Beförderung von **Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)**;

i. Einsammeln und Befördern von **gefährlichen, schadstoffhaltigen Abfällen** in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG); .

j. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

k. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (46 KrWG);

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bio- und Papiergefäß sowie Wertstofftonne für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Annahmestelle für Elektrokleingeräte am gemeindlichen Betriebshof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 -17 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlich geführten Dualen Systems nach den Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

(4) Das Einsammeln und Befördern von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des kreisweit eingerichteten Zweckverbandes Wertstofffassung und Verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband) nach den Anforderungen des KrWG.

(5) Die Gemeinde kann die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Altschuhen über ein „öffentliches Sammelsystem“ organisieren.

(6) Verbotswidrige Abfallablagerungen (Wilder Müll) werden von der Gemeinde ordnungsrechtlich verfolgt und durch die Gemeinde von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken eingesammelt und entsorgt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung ausgeschlossen hat.
- b. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt. (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
- c. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

(3) Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers in dem dieser seine Abfallgefäße etc. an einen vorher bestimmten Stellplatz zu transportieren hat. Ist dies nicht zumutbar, besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer

gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die in § 13 aufgeführten biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (Bioabfälle). Bioabfälle sind hiernach sprachlich vereinfacht ausgedrückt, alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche und / oder tierische Küchenabfälle. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Gemeinde bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln. Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der grünen Tonne hinausgehen, sind der Grünkompostierung im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Paderborn-Elsen) zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(5) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe aus Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind über die Wertstofftonne zu entsorgen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(6) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Paderborn-Elsen) zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde geregelt.

(8) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrwG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind;
- c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- d. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde oder dem Kreis Paderborn nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen bestehen.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Papiertonne ist in Ausnahmefällen möglich. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Befreiung führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Wertstofftonne ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß KrWG und VerpackG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Befreiung führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe gesetzlicher bzw. abfallrechtlicher Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Altpapier/Pappe/Karton:	Blaue Altpapiertonne (Holsystem)
Organische Küchen- und Gartenabfälle:	Grüne Biotonne (Holsystem)
Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe:	Gelbe Wertstofftonne, Großraumbehälter (Holsystem)
Restmüll:	Graue Restmülltonne, Großraumbehälter (Holsystem)
Sperrmüll:	Annahme im Holsystem
Grüngut (u.a. Baum-, Strauch- u. Rasenschnitt):	getrenntes Sammelsystem bzw. stationäre Annahmestellen
Altglasverpackungen:	Glas-Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas
Elektroaltgeräte:	Großgeräte: Abgabe im Holsystem Kleingeräte: Abgabe am städtischen Bauhof, Einzel- oder Großhandel

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen erhält jedes Grundstück

a) Restmüll (Graue Tonne):

einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den vom Abfallbesitzer frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l (1,1 cbm-Container),

b) Altpapier (Blaue Tonne):

einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 240 l, (für jedes Grundstück mindestens eine Papiertonne, ab 7 Personen für jeweils weitere 6 Personen eine zusätzliche Tonne. Bei einem Anspruch auf vier Papiertonnen (ab 19 Personen) kann wahlweise ein 1.100 l blauer Abfallbehälter (1,1 cbm-Altpapier-Container) im Tausch der vorhandenen Papiertonnen gewählt werden.

c) Bioabfall (Grüne Tonne):

einen grünen Abfallbehälter für organische Abfälle mit einem Volumen von 120 l bei der Nutzung eines Restmüllbehälters in der Größe von 80 l oder 120 l und einen grünen Abfallbehälter für organische Abfälle mit einem Volumen von 240 l bei der Nutzung eines Restmüllbehälters in der Größe von 240 l oder 1.100 l.

d) Wertstofftonne (Gelbe Tonne):

einen gelben Abfallbehälter für Wertstoffe, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe in der Gefäßgröße 240 l (für jedes Grundstück eine Wertstofftonne, ab 7 Personen für jeweils weitere 6 Personen eine zusätzliche Wertstofftonne).

Bei einem höheren Aufkommen an Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen können nach vorheriger Überprüfung zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

e) Glasverpackungen:

für die Glasverpackungen stehen Glasdepotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas in den Ortsteilen für Verfügung.

(2) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des anfallenden Restmülls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen; mindestens muss ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) benutzt werden.

(3) Zur Altpapierentsorgung muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB blau) benutzt werden. Für die Altpapierentsorgung werden pro angeschlossenen Grundstück maximal so viele blaue Müllgroßbehälter durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind. Für ein darüber hinaus gehendes Altpapieraufkommen kann ein zusätzlicher Müllgroßbehälter - jedoch nur mit 240 DIN-Litern - bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 7 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Biomüll und von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern für die Altpapierentsorgung bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

(4) Zur Entsorgung der organischen Abfälle muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grün) benutzt werden. Eine geänderte Gefäßgröße kann bei entsprechenden Gebührenauf- oder -abschlägen gewählt werden. Bei einem höheren Aufkommen an organischen Abfällen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 120 oder 240 DIN-Litern bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 8 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier und von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 120 und 240 DIN-Litern für organische Abfälle bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

(5) Für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen wird für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück für bis zu sechs bei dem Grundstück gemeldete Personen (bzw. für weitere Personen analog) ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB gelb) bereitgestellt, das entsprechend benutzt werden muss.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung nach Satz 1 abgewichen und ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zur Verfügung gestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 7 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier und Biomüll befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und

Verbundstoffen (MGB gelb) bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

(6) Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Behälter bei der Gemeinde rechtzeitig anzufordern. Stellt die Gemeinde selbst das unzureichende Gefäßvolumen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch der Behälter durch die Gemeinde. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.

(7) Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, im Bedarfsfall bei der Gemeinde Gestellung zusätzlicher oder größerer Abfallbehälter zu beantragen.

(8) Bei einem deutlich höheren Abfallaufkommen

a. von Abfällen durch Einwegwindeln für Kleinkinder,

b. von Abfällen durch Einwegwindeln für Personen wegen Inkontinenz,

c. von Abfällen aufgrund medizinisch notwendiger Behandlungen bzw. ärztlicher Verordnung (z.B. medizinische Abfälle, Verbandsmaterial, Verpackungsmaterial für Medikamente)

kann neben dem/den bereits genutzten Müllgroßbehälter/n (MGB grau) ein zusätzlicher Müllgroßbehälter bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung eines weiteren Müllgroßbehälters erfolgt auf Antrag. In den Fällen der Buchstaben b. und c. ist zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) und in den übrigen Fällen je nach Antragstellung und Bedarf ein 120 l bzw. 240-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) bereitgestellt. Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird die unentgeltliche Nutzungsdauer des zusätzlichen Müllgroßbehälters bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats festgelegt. Ab dem 25. Lebensmonat bis einschließlich 36. Lebensmonats wird die Nutzungsdauer des zusätzlichen Müllgroßbehälters ohne vorherigen Antrag gegen eine in der Gebührensatzung festgelegte Nutzungsgebühr verlängert.

Liegen die Voraussetzungen in den Fällen nach Buchstabe b. und c. vor, ist die Nutzungsdauer unbegrenzt, wobei zur Überprüfung der Notwendigkeit alle zwei Jahre unaufgefordert erneut ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen ist.

Bei Veränderung oder Wegfall der Voraussetzungen zu den Buchstaben a. bis c. ist dieses unverzüglich anzuzeigen.

Die Abfuhr des zusätzlichen Müllgroßbehälters erfolgt zusammen mit der grauen Restmülltonne.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter gemäß § 11 werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung gemäß der §§ 13 und 14 eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Verteilung der Papier-, Rest-, Bio- und Wertstoffabfallbehälter an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümern.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(5) Das Gesamtgewicht darf bei 80 l-Behältern 35 kg, bei 120 l-Behältern 50 kg und bei 240 l-Behältern 100 kg nicht überschreiten. Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen und überwachten Abstellen der Sammelsysteme im Grundstücks- oder Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für den Verlust eines Abfallbehälters.

(8) Die Gemeinde gibt die Termine für die kommunalen Abfallsammlungen sowie die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt (z.B. über den kommunalen Abfallkalender).

(9) Bei Frostwetter haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle nicht an den Wandungen der Abfallbehälter festgefroren sind, andernfalls besteht kein Anspruch auf Leerung.

(10) Verunreinigungen, die in Folge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter auf oder an der Straße (inkl. Bürgersteig und Radweg) entstehen, sind umgehend vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.

(11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13 Bioabfall - Einsammlung und Getrennthaltungspflicht

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische Abfälle, also

1. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen,
2. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten,

3. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die denen in den Nummern 1 und 2 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Die Gemeinde stellt zur Sammlung von Bioabfällen nach dieser Satzung Biotonnen auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle gemäß Absatz 3 und 4 getrennt gehalten in die Biotonne eingegeben werden.

(3) In die Biotonne dürfen nur biologisch abbaubare Abfälle eingeworfen werden. Dazu gehören insbesondere: Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Speisereste (Knochen-, Fleisch- und Käsereste), Schnittblumen, Wildkräuter, Rasen-, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkon- und Zimmerpflanzen (ohne Topf). Eine detaillierte Auflistung verschiedener biogener Abfälle ist in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.

Zur Erfassung von Küchenabfall und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten, die im Handel erhältlich sind, gelten ebenfalls als Bioabfall. Feuchte Bioabfälle können in saugfähiges Altpapier (Zeitungspapier) eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden.

(4) Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen, der Sicherung der Kompostqualität sowie aus hygienischen bzw. kompostierungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall Dosen, Windeln, verpackte Lebensmittel, Tierkadaver, Hygieneartikel, tierische Kotreste, Kleidungsstücke) für die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind (z.B. Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Kaffeepads, Einweggeschirr, die aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden).

(5) Die Gemeinde ist für die ordnungsgemäße Befüllung der kommunal aufgestellten Biotonnen verantwortlich. Sie hat durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Bioabfallkontrollen am Abfuhrtag durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Biotonnen-Kontrollmaßnahmen zu dulden.

(6) Weist die Biotonne am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Bioabfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Bei einer im weiteren Verlauf stattfindenden Zweitkontrolle wird bei erneuter Fehlbefüllung der Entzug der Biotonne durch eine entsprechende Mitteilung angedroht. Bei einer Drittkontrolle und dem nochmaligen Fehlbefüllen wird die Biotonne für weitere Abfahrten gesperrt. Diese Information erhält die Gemeinde Borchen durch die A.V.E. Paderborn. Die Biotonne wird 1:1 gegen eine Restmülltonne ausgetauscht und entsprechend veranlagt.

(7) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne entfällt nach schriftlichem Antrag, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert und verwertet werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn bekannt wird, dass die Kriterien einer ordnungsgemäßen Vor-Ort-Verwertung nicht erfüllt werden.

§ 14

Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten und Überlassen weiterer wiederverwertbarer Abfälle

(1) Weitere Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, sind vom Anschlusspflichtigen nach Maßgabe folgender Trennregelungspflichten zu sammeln:

- Altpapier (Blaue Tonne)

Ausschließlich unverschmutztes, wiederverwertbares Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften Kartons und Verpackungspapier, ist nach Gebrauch vom Abfallbesitzer der blauen Altpapiertonne zuzuführen. Die Blaue Tonne ist am Tage der Abfuhr bereitzustellen.

Von der Blaue Tonne ausgeschlossen sind verschmutzte Papiere (z.B. Papierservietten und -taschentücher), Verbundstoffe von Papier mit Kunststoff oder Alufolie (z.B. Milch- oder Getränkekartons) und Spezialpapiere (z.B. Fotos, Ansichtskarten, Wachs- und Ölpapier).

- Wertstofftonne (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen)

Über die Wertstofftonne werden gemäß VerpackG Abfälle aus Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z. B. Konserven-, Getränkedosen, Kunststofffolien, Milchtüten oder Joghurtbecher, sowie stoffgleiche Nichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z.B. Töpfe, Pfannen, Eimer, Schüsseln, Spielzeug, Essbestecke oder Nägel/Schrauben, gemäß den Anforderungen des KrWG erfasst und verwertet.

Von der Wertstofftonne ausgeschlossen sind u.a. Elektrogeräte, Batterien, Glas, Porzellan, Hygieneartikel, Holz oder Gummireste.

Ausführliche Angaben zur Wertstofftonne finden sich auf der WPL-Webseite www.meinewertstofftonne.de. Die Wertstofftonne ist am Tage der Abfuhr bereitzustellen.

- Altglasverpackungen

Über die im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer sind ausschließlich restentleerte Glas-Einwegflaschen (ohne Pfand), Konserven- oder Marmeladengläser getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas/Weiß- und Buntglas zu entsorgen. Die Verwertung erfolgt nach den Anforderungen des VerpackG.

Von der Erfassung über die Altglascontainer ausgeschlossen sind u.a. Porzellan, Keramik, Glühbirnen, LED-/Energiesparlampen, Spiegel, Flach- und Scheibenglas. Die Glascontainerstandorte werden über die Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Wie bei der Getrennthaltung der Bioabfälle in § 13 Abs. 5 und 6 hat die Gemeinde durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Kontrollen bei der blauen Altpapiertonne und der gelben Wertstofftonne am Abfuhrtag durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Kontrollmaßnahmen ebenso zu dulden.

Weisen die bereitgestellten Abfallgefäße am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, werden diese nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter befestigten roten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige die Blaue Tonne oder Wertstofftonne nach zu sortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige kann eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter bei der Gemeinde beantragen. Bei ordnungsgemäßer Nachsortierung erfolgt eine Abholung gemäß Blauer Tonne oder Wertstofftonne. Für den Fall, dass eine Nachsortierung nicht erfolgt, als Restmüll. Für eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung (Sonderleerung) ist eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung zu zahlen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) erfolgt 14-tägig; die Abfuhr der Müllgroßbehälter für den Restmüll (MGB grau), für Papier (MGB blau) und Wertstoffe (MGB gelb) wird im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt.

Die Abfallbehälter werden wöchentlich an Werktagen ab 6.00 Uhr geleert. Die Abfuhrtage werden von der Gemeinde bestimmt und u.a. per kommunalen Abfallkalender bekannt gemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden ebenfalls von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Die Sperrmüllabfuhr gemäß § 16 erfolgt nach Bedarf auf Anforderung im Kartensystem.

(3) Die Entsorgung von Elektro-Großgeräten gemäß § 16 erfolgt auf Anforderung im Kartensystem.

(4) Elektro-Kleingeräte bis zu einer Größe von 40 cm werden gemäß § 16 vom gemeindlichen Bauhof, Bahnhofstr. 2, Ortsteil Nordborchen, kostenlos entgegengenommen. Abgabetermin ist jeder erste und dritte Samstag im Monat von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr. Den Anweisungen des Bauhofpersonals ist Folge zu leisten.

(5) Die Schadstoffsammlung gemäß § 17 wird zweimal jährlich per Schadstoffmobil durchgeführt. Die Annahmezeiten und ortsnahen Haltepunkte sind den Lokalmedien bzw. dem kommunalen Abfallkalender zu entnehmen.

(6) Die Müllgroßbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag ab 06.00 Uhr für das Abholen so am straßenseitigen Gehwegrand - oder wo kein Gehweg vorhanden ist am grundstücksseitigen Straßenrand - aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Gemeinde kann bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggfs. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.

(7) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,

- a. die wegen Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge nicht angefahren werden können bzw. dürfen,
- b. die für ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Müllfahrzeuge keine ausreichende Breite haben,
- c. bei denen aus anderen Gründen nach Einschätzung der Gemeinde Gefährdungsumstände bestehen,

sind vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle zu bringen und zur Leerung bereitzustellen (s. § 5 Abs. 3). Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Berufsgenossenschaften zu beachten.

(8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten

(1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine

Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht überschreiten.

Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine besondere Sperrgutabfuhr durch. Diese ist mit von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Postkarten beim Abfuhrunternehmer anzufordern.

Die Abfuhr erfolgt an dem zwischen dem Grundstückeigentümer/-in und dem mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbarten Wochentag. Ist der Abfuhrtag oder einer der vorhergehenden Wochentage ein Feiertag, ist die Abfuhr an einem anderen Tag - möglichst in derselben Woche - vor- oder nachzuholen. Der Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehweges zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für den jeweiligen Nutzer berechnet.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Elektrogeräte, Ölradiatoren, mit Öl gefüllte Öfen, Nachtstromspeicherheizgeräte, Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen, Autowracks und -teile, Gehölzschnitt.

Von der Sperrmüllabfuhr sind darüber hinaus folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Kartonagen, Plastiksäcke und andere zerkleinerungsfähige Packmittel
- Bauschutt und Baustellenabfälle (z.B. Betonteile, Ziegel, Rigipsplatten, Bauholz, mehr als 2 Türen oder 2 Fenster)
- Abfälle, die aus gewerblicher oder industrieller Tätigkeit herrühren; dazu zählen auch Abfälle aus der landwirtschaftlichen Produktion, wie z.B. Siloplanen, Stacheldraht, Spritzmittel- oder Mineralölbehälter
- Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Grünabfälle.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte), die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, werden auf Anforderung von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) sind jeweils am Abholtag ab 06.00 Uhr am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholtermine werden von der Gemeinde oder dem mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen gesondert mitgeteilt bzw. bekannt gegeben.

Eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Absatz 1 des ElektroG fallen, sind in der Anlage 1 zum ElektroG aufgeführt. Von der kommunalen Annahme ausgeschlossen sind Elektroaltgeräte aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

(3) Elektrokleingeräte können gemäß § 15 Abs. 4 zu der von der Gemeinde bekanntgegebenen Sammelstelle für Kleingeräte gebracht werden (Bringsystem). Sie werden im Rahmen des Holsystems nur abgefahren, wenn sie als Beiladung zusammen mit einem Großgerät angemeldet werden.

(4) Alle ausgedienten Elektrogeräte (große und kleine) können auch zur Sammelstelle für Elektroaltgeräte beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E.) in Paderborn-Elsen gebracht werden.

§ 17

Entsorgung von schadstoffhaltigen bzw. gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 4 und 5 KrWG, 9a KrWG sowie gemäß Anlage 1 dieser Satzung werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Schadstoffsammelstellen oder mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 KrWG, § 9a KrWG sowie gemäß Anlage 1 dieser Satzung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben. Das willkürliche bzw. unbeaufsichtigte Ablagern von schadstoffhaltigen Abfällen an den örtlichen Sammelstellen ist verboten und wird ordnungsrechtlich geahndet.

§ 18 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Anzahl und Größe der zur Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen Müllgroßbehälter (MGB) anzugeben. Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Grundstückseigentümer die Anmeldung zur Abfallbeseitigung unverzüglich vorzunehmen.

Die Möglichkeit zur Wahl (Umtausch) der Behältervolumen besteht in der Regel monatlich und muss rechtzeitig vorher bei der Gemeinde beantragt werden. Die Umtauschtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen gemäß §§ 13 und 14 zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt (z.B. Unwetter/Sturm/Wintereinbruch), Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie in einem Sammelfahrzeug erfasst, in einen Depotcontainer verbracht oder bei einer Sammelstelle angenommen worden sind.

(4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Borcheln erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer

werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine u.a.) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) der Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht nach § 11 Abs. 10 nicht nach kommt.
- d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 12 Abs. 2),
- e) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 12 Abs. 3),
- f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 und 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- g) Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt (§ 12 Abs. 11),
- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- i) den Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 19) nicht nachkommt,
- j) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- k) die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter entgegen der Satzung benutzt (§ 25).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Borchon vom 01.01.2016 in der Fassung vom 01.01.2023 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 17.11.2025

Uwe Gockel
Bürgermeister

Anlage 1

zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Borchten

Folgende gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 17 wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Gemeinde Borchten bekannten Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert und dem dortigen Fachpersonal übergeben werden:

Abfallschlüssel Bezeichnung

- | | |
|----------|--|
| 13 02 05 | nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen) |
| 15 02 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 16 05 07 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 20 01 13 | Lösemittel |
| 20 01 14 | Säuren |
| 20 01 15 | Laugen |
| 20 01 17 | Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer) |
| 20 01 19 | Pestizide |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 29 | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |

Die Entgegennahme größerer gefährlicher Abfallmengen muss mit dem Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) abgesprochen werden

Anlage 2

zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Borchten

Folgende Bioabfälle aus Haushalt und Garten sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in der von der Gemeinde Borchten bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) zu entsorgen.

Küchenabfälle

- Gemüse-, Salat- und Brotreste
- verdorbene Nahrungsmittel, Backwaren
- Speisereste (roh, gekocht, verdorben) - in haushaltsüblichen Mengen -
- Eierschalen
- Milchprodukte (nicht flüssig)
- Kaffeefilter/Kaffeersatz
- Teebeutel/Teereste
- Nussschalen
- Obstschalen (auch von Südfrüchten – jedoch unbehandelt)
- Knochen, Gräten
- Küchenpapier gebraucht (Zewa etc.) z.B. verunreinigt mit Speisefett/-öl
- Papiertüten - nur für Vorsortiergefäße (Biomüll) möglich

Gartenabfälle

- Wurzeln
- Rasen-, Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Laub und Nadeln
- Baumrinde und Moos
- Fallobst (in Kleinmengen)
- Blumenerde/Wurzelballen
- Wildkräuter (Unkräuter)
- Blumen- u. Pflanzenreste
- Ernterückstände, von Gemüsebeeten

Sonstiges

- Haare, Federn etc.
- Alle aufgeführten biogenen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen